

Dem Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019 und 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung § 23

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt. **Ist eine Schätzung des Verbrauchs in zwei aufeinander folgenden Ablesezeiträumen notwendig, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Kosten per Kostenbescheid vom Anschlussnehmer verlangen, die ihr bei der persönlichen Ablesung des Zählerstandes durch ihre Bedienstete entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer die Gründe der Schätzung nicht zu vertreten hat.**

Artikel 2

Änderung § 43

§ 43 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

Bezeichnung neu	Q ₃ :4,0	Q ₃ :10,0	Q ₃ :16,0	Q ₃ :25,0	Q ₃ :25,0	Q ₃ :63,0	Q ₃ :250,0
Nenngröße	Q _n 2,5	Q _n 6	Q _n 10	Q _n 15	DN 50	DN 80	DN 150

EURO/Jahr	72,00	86,40	100,80	136,80	237,60	295,20	374,40
-----------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

Bezeichnung neu	Q ₃ :25,0	Q ₃ :63,0	Q ₃ :100,0
Nenngröße	DN 50	DN 80	DN 100
EURO/Jahr	604,80	748,80	878,40

Artikel 3

Änderung § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,64 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,64 Euro**.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2021** in Kraft.